

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der T-Mobile International AG („TMO“), Landgrabenweg 151, 53227 Bonn

und

der Smaragd Telekommunikationsdienste GmbH („Smaragd“), Friedrich-Ebert-Allee 140,
53113 Bonn

§ 1 Ergebnisübernahme

(1) Die Smaragd ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die TMO abzuführen. Als Gewinn gilt – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs.2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

(2) Die Smaragd kann mit Zustimmung von TMO Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 III HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen von TMO nach § 272 II Nr.4 HGB) sind auf Verlangen von TMO aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2 Verlustübernahme

(1) Die TMO hat jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Gewinnrücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 III HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der TMO nach § 272 II Nr.4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(2) § 302 Abs.3 AktG gilt entsprechend.

(3) Die sich aus der Abrechnung ergebende Zahlungsverpflichtung ist mit Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses fällig.

§ 3 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

(1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Smaragd wirksam und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung zum 01. Januar 2001.

(2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Smaragd und der Hauptversammlung der TMO.

(3) Der Vertrag wird, unbeschadet des Kündigungsrechts aus wichtigem Grund, für die Dauer bis zum Ende des fünften Jahres, das dem Jahr der erstmaligen Wirksamkeit folgt, abgeschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr, falls er nicht vor Beginn des letzten Jahres der Vertragszeit mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen gekündigt wird.

Bonn, 15.01.2001

(Michael Günther)

(ppa. Jürgen Czapan)

(T-Mobile International AG)

Bonn, 15.01.2001

(Dr. Sven Fries)

(Frank Stoffer)

(Smaragd Telekommunikationsdienste GmbH)

Beherrschungsvertrag

zwischen

der T-Mobile International AG („TMO“), Landgrabenweg 151, 53227 Bonn

und

der Smaragd Telekommunikationsdienste GmbH („Smaragd“), Friedrich-Ebert-Allee 140,
53113 Bonn

§ 1 Leitung

Die Smaragd unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der TMO.

§ 2 Weisungsrecht

(1) Der Vorstand der TMO ist berechtigt, der Geschäftsführung der Smaragd alle ihm zweckdienlich erscheinenden Weisungen zu erteilen.

Die Weisungen sind schriftlich oder per Telefax zu erteilen, oder, falls sie mündlich erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder per Telefax zu bestätigen.

(2) Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 3 Verlustübernahme

(1) Die TMO hat jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Gewinnrücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 III HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der TMO nach § 272 II Nr.4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(2) § 302 Abs.3 AktG gilt entsprechend.

(3) Die sich aus der Abrechnung ergebende Zahlungsverpflichtung ist mit Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses fällig.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

(1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der TMO und der Gesellschafterversammlung der Smaragd.

(2) Der vorliegende Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Smaragd.

(3) Der Vertrag wird, unbeschadet des Kündigungsrechts aus wichtigem Grund, für die Dauer bis zum Ende des fünften Jahres, das dem Jahr der erstmaligen Wirksamkeit folgt, abgeschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr, falls er nicht vor Beginn des letzten Jahres der Vertragszeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Bonn, 15.01.2001

(Michael Günther)

(ppa. Jürgen Czapran)

(T-Mobile International AG)

Bonn, 18.01.2001

(Dr. Sven Fries)

(Frank Stoffer)

(Smaragd Telekommunikationsdienste GmbH)